

**Satzung der
STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft
- Bad Vilbel -**

14. Februar 2011

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Firma	05
§ 2	Gegenstand	05
§ 3	Geschäftsjahr	06
§ 4	Bekanntmachungen	06

II. Grundkapital und Aktien

§ 5	Grundkapital	08
§ 6	Genehmigtes und bedingtes Kapital	08
§ 7	Gewinnbeteiligung	10
§ 8	Aktien und Aktiengattung	10

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 9	Zusammensetzung	12
§ 10	Gesetzliche Vertretung	12
§ 11	Geschäftsführung	12

B. Aufsichtsrat

§ 12	Zusammensetzung	13
§ 13	Niederlegung des Amtes	13
§ 14	Aufsichtsratsvorsitzender	14
§ 15	Aufsichtsratssitzungen	14
§ 16	Aufsichtsratsbeschlüsse	15
§ 17	Ausschüsse	15
§ 18	Aufsichtsratsvergütung	16

C. Hauptversammlung

§ 19	Ort	16
§ 20	Einberufung	16
§ 21	Teilnahme	17
§ 22	Leitung	19
§ 23	Beschlüsse	19
§ 24	Stimmrecht	19

IV. Beirat

§ 25	Beirat	21
§ 26	Beiratssitzung	21
§ 27	Berufung	21

V. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 28	Jahresabschluss	23
§ 29	Gesetzliche Rücklagen	23
§ 30	Gewinnrücklagen	24
§ 31	Bilanzgewinn	24

VI. Schlussbestimmungen

§ 32	Satzungsänderungen	26
------	--------------------	----

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
(Firma)

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft.

Sie hat ihren Sitz in Bad Vilbel.

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2
(Gegenstand)

1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten aller Art für den weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie;
- (b) die Einrichtung, der Betrieb, der Erwerb und die Veräußerung von sowie die Beteiligungen an Unternehmungen mit Aktivitäten im weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie;
- (c) die Entwicklung und Ausführung von Dienstleistungen aller Art für den weltweiten Gesundheitsmarkt, gegen Entgelt; auch unentgeltliche Dienstleistungen können von der Gesellschaft – insbesondere für Patienten und Konsumenten sowie medizinisch-pharmazeutische Fachkreise – entwickelt und ausgeführt werden, sofern diese geeignet sind, andere Unternehmungen der Gesellschaft zu ergänzen, zu fördern oder zu unterstützen;

- (d) das Erwirken, der Erwerb, die Lizenznahme oder Lizenzvergabe von sowie der Handel mit immateriellen Wirtschaftsgütern mit Bezug zum weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere von Software und Internetapplikationen sowie von Arzneimittelzulassungen, Warenzeichen, gewerblichen Schutzrechten und Mitvertriebsrechten für Produkte insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie; die Gesellschaft kann auch direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften Lizenzen an Apotheken vergeben, nach denen diese für ausgewählte Produkte einzelne Herstellungsschritte selbst übernehmen können;
 - (e) die Vornahme aller Geschäfte, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland in jeder Form zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen errichten.

§ 3 (*Geschäftsjahr*)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (*Bekanntmachungen*)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5
(*Grundkapital*)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 153.078.536,00 und ist eingeteilt in 58.876.360 Stück vinkulierte Namensaktien.

§ 6
(*Genehmigtes und bedingtes Kapital*)

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 76.346.010,00 durch Ausgabe von bis zu 29.363.850 Stück vinkulierten Namensaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem Betrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen und von sonstigen

Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten, anbieten zu können;

- (d) soweit es erforderlich ist und bis zu einem Betrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt, um Inhabern von Optionsrechten und/oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 9.136.036,00 durch die Ausgabe von bis zu 3.513.860 vinkulierten Namensaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2004/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsrechten von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.
3. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 66.823.458,00 durch Ausgabe von bis zu 25.701.330 Stück vinkulierten Namensaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus den Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008/I).

4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, sowohl im Falle der Kapitalerhöhung durch das genehmigte Kapital nach Absatz 1 als auch im Falle der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung nach Absatz 2 und Absatz 3 den Wortlaut der §§ 5 und 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder der bedingten Kapitalia anzupassen. Entsprechendes gilt in den Fällen der Nichtausnutzung nach Fristablauf für die Anpassung von § 6 der Satzung.

§ 7

(Gewinnbeteiligung)

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 8

(Aktien und Aktiengattungen)

1. Namensaktien sind nur mit Zustimmung des Vorstands übertragbar (vinkulierte Namensaktien).
2. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen (§ 10 Abs. 5 AktG).
3. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

A. Vorstand

§ 9

(Zusammensetzung)

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat kann den Abschluß und die Abänderung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuß übertragen.

§ 10

(Gesetzliche Vertretung)

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt sind.
3. Die Prokuristen sind gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 11

(Geschäftsführung)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

B. Aufsichtsrat

§ 12 (Zusammensetzung)

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder ergibt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 3 stattfindet.
5. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 13 (Niederlegung des Amtes)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 14

(Aufsichtsratsvorsitzender)

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Den Vorsitz bei der Wahl führt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 15

(Aufsichtsratssitzungen)

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und/oder die Einberufung telegrafisch, fernmündlich oder per Telefax erfolgen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass in begründeten Ausnahmefällen die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

§ 16

(Aufsichtsratsbeschlüsse)

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder per Telefax erfolgende Beschlußfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind, oder die verhinderten Mitglieder schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 S. 1, 2 AktG durch Mitglieder des Aufsichtsrats überreichen lassen.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher oder per Telefax erfolgter Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder per Telefax gefaßten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen.
5. Aufsichtsratssitzungen sollen möglichst vierteljährlich und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.

§ 17

(Ausschüsse)

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 18

(Aufsichtsratsvergütung)

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr a) eine jährliche feste Vergütung von EUR 25.000,00 sowie b) eine weitere Vergütung in Höhe eines Betrages, der 0,03 % vom Ertrag vor Steuern des Konzerns entspricht. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte. Auf die Vergütung ist zusätzlich Mehrwertsteuer zu zahlen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit das Doppelte. Auf die Vergütung ist zusätzlich Mehrwertsteuer zu zahlen.

C. Hauptversammlung

§ 19

(Ort)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 20

(Einberufung)

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorschriften einberufen.

§ 21
(Teilnahme)

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich gemäß Absatz 2 angemeldet haben.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil er sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält oder weil sich sein Wohnsitz weit entfernt, insbesondere im Ausland befindet, so kann er an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.
5. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu beschränken:
 - (a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände der Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführung des

Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

- (b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe (a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe (a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (c) Der Versammlungsleiter kann die Frage- und Redezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf 10 Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Frage- und Redezeit, die einem Aktionär während der Hauptversammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - (d) Die Beschränkungen der Buchstaben (a) bis (c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - (e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben (a) bis (d) gelten als angemessen i. S. d. § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
6. Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe des Absatzes 5 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22.30 Uhr des Versammlungstages den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
7. Das Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre über die Bestimmungen des Absatz 5 und 6 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger an der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Absatz 5 und 6 unberührt.

§ 22
(Leitung)

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, daß kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter. Soll eine öffentliche Übertragung erfolgen, so ist hierauf sowie auf die weiteren Einzelheiten in der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen.

§ 23
(Beschlüsse)

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 24
(Stimmrecht)

Jede vinkulierte Namensaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

IV. BEIRAT

§ 25
(*Beirat*)

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er soll Vorstand und Aufsichtsrat in ihren Aufgaben unterstützen und ihnen beratend zur Seite stehen. Er kann Vorstand und Aufsichtsrat Empfehlungen und Anregungen geben. Die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrats bleiben hiervon unberührt.
2. Die Mitglieder des Beirats sollen den Aktionären, welche ihre Rechte in der Hauptversammlung nicht persönlich ausüben wünschen, als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung zur Verfügung stehen.
3. Der Aufsichtsrat gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 26
(*Beiratssitzungen*)

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berufen den Beirat unter Angabe der Tagesordnung für die Sitzung ein und leiten die Sitzung.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats in die Sitzung zu entsenden.
3. Der Beirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen.

§ 27
(*Berufung*)

1. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats berufen.
2. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren berufen.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 28
(Jahresabschluss)

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlußfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlußprüfers.
3. Jedem Aktionär sind Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag nebst Bericht des Aufsichtsrats im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen.

§ 29
(Gesetzliche Rücklagen)

In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem zwanzigsten Teil des um einen möglichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses entspricht, und zwar solange, wie die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage nach § 272 II Nr. 1-3 HGB zusammen nicht 50 % des Grundkapitals erreichen oder wieder erreicht haben.

§ 30
(*Gewinnrücklagen*)

1. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, einen größeren Teil des Jahresüberschusses einzustellen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 31
(*Bilanzgewinn*)

1. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluß etwa entstehenden zusätzlichen Aufwand.
2. Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluß nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32
(Satzungsänderungen)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.



Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Stadastraße 2 – 18
61118 Bad Vilbel
Germany
Telefon 06101 603-0
Fax 06101 65295